

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 16. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Betrieb, Ferienhaus oder sonstiges Objekt, in der/dem Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, 181,70 Euro. Für Einzelpersonenhaushalte wird ein Abschlag von 36,30 Euro festgelegt.
Eine Wohnung ist gegeben, wenn für diese Wohnung eine eigene Stromzählervorrichtung des Energieversorgungsunternehmens vorhanden ist oder eine eigene Müllabfuhrgebühr eingehoben wird oder ein Wohnbauförderungsdarlehen gewährt wurde.
- (2) Zusätzlich werden 0,61 Euro pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz) eingehoben.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussfläche verpflichtet.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

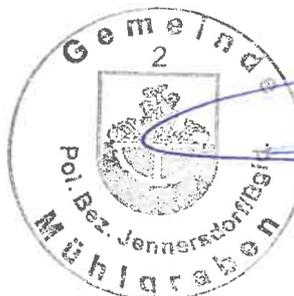
§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. März 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17. Dezember 2024
Abgenommen am: 01. Jänner 2025